

Fälschung von Geldzeichen

Die Stabilität der Währung der DDR wird vor allem durch die ständig wachsende Kaufkraft der Mark der DDR dokumentiert. Dem *Schutz der Währung der DDR*, aber auch dem Schutz der *Währung anderer Staaten* dient § 174 StGB.

Nach § 174 Abs. 1 StGB wird bestraft, wer *gültige Geldzeichen nachmacht, um sie als echte zu verwenden*.

Nach § 174 Abs. 2 StGB ist strafrechtlich verantwortlich, wer

- Geldzeichen *verfälscht*, d. h. einem echten bzw. gültigen Geldzeichen den Anschein eines höheren Wertes gibt (Ziff. 1)
- aus dem Umlauf gezogenen Geldzeichen *durch Verfälschung den Anschein der Gültigkeit gibt*, um sie als noch gültig zu verwenden (Ziff. 2)
- sich *nachgemachte oder verfälschte Geldzeichen beschafft oder einführt*, um sie als echt, höherwertig oder noch gültig zu verwenden (Ziff. 3).

Die von § 174 Abs. 1 und 2 StGB unter Strafe gestellten Begehungsweisen entsprechen den im *internationalen Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei*, dessen Wiederanwendung die DDR erklärt hat (vgl. Bekanntmachung über die Wiederanwendung*multilateraler internationaler Übereinkommen vom 16. 4. 1959, GBl. I S. 505, Ziff. 26), erfaßten Begehungsweisen.

Gegenstand der Straftat gemäß § 174 StGB sind alle Arten gültiger und ungültiger Geldzeichen, also Münzen wie auch Papiergeld; nach Abs. 5 werden Postwertzeichen, Freistempelabdrucke und internationale Antwortscheine in gleicher Weise geschützt.

In *subjektiver* Hinsicht verlangt der Tatbestand außer dem *Vorsatz*, der sich auf das Nachmachen bzw. Verfälschen des Geldzeichens bezieht, die *Absicht*, es als echtes, höherwertiges oder noch gültiges zu verwenden. Diese Absicht unterscheidet die Geldzeichenfälschung vom straflosen Nachmachen von Geld (z. B. zu Sammler- oder Anschauungszwecken oder als Spielgeld).

Paragraph 174 Abs. 3 StGB regelt die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den *schweren Fall*, der insbesondere dann gegeben ist, wenn infolge der Geldzeichenfälschung bestimmte Geldzeichen aus dem Verkehr gezogen werden mußten.

Paragraph 175 StGB stellt die *Bereitstellung* von Mitteln für die Geldzeichenfälschung, d. h.

das Beschaffen und Anfertigen der dafür benötigten Gegenstände und Materialien (Papier, Stempel, Platten usw.), unter Strafe, wenn dies zum Zweck der Vorbereitung einer Geldzeichenfälschung erfolgt.

Wer ungültige Geldzeichen entgegengenommen hat, weil er annahm, sie seien gültig, und sie dann, nachdem er sie als nachgemacht, verfälscht oder aus dem Umlauf gezogen erkannt hat, vorsätzlich in Verkehr bringt, kann gemäß § 25 OWVO mit einer Ordnungsstrafe belegt werden.

6.2.6.

Straftaten gegen die Außenhandels- und Devisenbeziehungen der DDR sowie gegen die Tätigkeit der Zollorgane

Mit dem Gesetz über das Zollwesen der DDR - Zollgesetz-vom 28. 3.1962 (GBl. IS. 42) i. d. F. des Anpassungsgesetzes vom 11. 6. 1968 (GBl. I S. 242) und des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Zollgesetzes vom 28. 6. 1979 (GBl. I S. 147) - im folgenden ZollG genannt, und dem Devisengesetz vom 19. 12. 1973 (GBl. I S. 574) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Devisengesetzes vom 28. 6. 1979 (GBl. I S. 147) - im folgenden DevG genannt, werden entsprechend der Verfassung der DDR (Art. 9 Abs. 5) Grundfragen der *Gewährleistung des staatlichen Außenhandels- und Valutamonopols* geregelt. Das sozialistische Außenhandelsmonopol ist infolge des engen Zusammenhangs zwischen Waren- und Zahlungsverkehr untrennbar mit dem Valutamonopol verbunden.

Das alleinige Recht des sozialistischen Staates, durch von ihm beauftragte Organe und Einrichtungen die zwischenstaatlichen ökonomischen Beziehungen zu leiten und zu kontrollieren, ist eine unerläßliche Notwendigkeit für die planmäßige Entwicklung der sozialistischen Wirtschaft.¹⁹⁾ Deren Erfordernisse können nur durch die einheitliche zentrale staatliche Leitung, Planung und Kontrolle der internationalen Devisen- und Handelsbeziehungen gewährleistet werden. Das gilt auch für die Kontrolle des Verkehrs mit materiellen Werten, einschließlich Devisenwerten, über die Zoll- und Staatsgrenze der DDR. Außenhandels- und Devisenbeziehungen sind fester Bestandteil des sozialistischen Reproduktionsprozesses und daher untrennbar mit dem ge-

19 Vgl. auch Dokumente RGW, Berlin 1971, S. 47 ff.